

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
(Landesverfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - LVerfG M-V)**

1. Problem

In den letzten Jahren hat sich bei den Ministerpräsidenten der Bundesländer die Übung herausgebildet, während der laufenden Legislaturperiode zurückzutreten und einen selbst gewählten Nachfolger zu installieren. Dieses Phänomen war am Beispiel von Schröder und Glogowski in Niedersachsen, Lafontaine und Klimmt im Saarland, Teufel und Oettinger in Baden Württemberg, Stoiber und Beckstein in Bayern, Milbradt und Tillich in Sachsen sowie zuletzt am Beispiel von Ringstorff und Sellering in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten. Durch diese Verfahrensweise wird das Prinzip der repräsentativen parlamentarischen Demokratie konterkariert.

Diese interne Machtübergabe wird von den Landesparlamenten regelmäßig vollzogen. Der politische Wille des Volkes wird hierbei ignoriert. Dies ist ein klarer Bruch der demokratischen Legitimationskette, welche zu Beginn der Wahlperiode noch gegeben war. Die Bürger können nämlich im Rahmen der gegenwärtigen Rechtslage lediglich die Abgeordneten des Landtages, nicht aber den Regierungschef wählen. Dieses Demokratiedefizit wird gemeinhin damit gerechtfertigt, dass das Volk das Landesparlament wählt, welches seinerseits für die Wahl des Regierungschefs zuständig ist. Indem die Parteien im Landtagswahlkampf einen Spitzenkandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten nominieren, der sich den Bürgern bei Veranstaltungen und in den Medien vorstellt und sein Programm präsentiert, könnten die Bürger aber zumindest mittelbar auf die Person des späteren Ministerpräsidenten Einfluss nehmen.

Die gegenwärtige Praxis ist darüber hinaus mit dem Prinzip der Volkssouveränität unvereinbar. Der Politikverdrossenheit in weiten Teilen des Volkes wird damit Vorschub geleistet, da sich das Volk von den wichtigen Entscheidungen ausgeschlossen fühlt.

2. Lösung

Der Ministerpräsident wird durch das Volk direkt gewählt.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Kosten entstehen lediglich durch eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl.

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern - LVerfG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die Tätigkeit der Landesregierung und der Landesverwaltung.“

2. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42 (Wahl des Ministerpräsidenten)

(1) Der Ministerpräsident wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch das Volk gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.

(2) Die Wahl des Ministerpräsidenten erfolgt zusammen mit der Wahl des Landtages. Die Amtszeit des Ministerpräsidenten entspricht der Wahlperiode des Landtages.

(3) Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.“

3. Artikel 50 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ministerpräsident kann durch Volksentscheid abberufen werden. Der Antrag zur Abberufung muss von mindestens 120.000 Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Volksentscheid bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss. Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.“

4. Artikel 50 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Tritt der Ministerpräsident vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, stirbt er oder wird er durch Volksentscheid nach Absatz 3 vorzeitig abberufen, muss binnen 90 Tagen die Wahl eines Nachfolgers erfolgen. Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.“

5. Artikel 51 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Die Begründung ergibt sich schon aus der eingangs geschilderten Problemstellung.

Die Ministerpräsidenten der Länder werden immer mehr zu Marionetten der großen Politik. Dem kann nur abgeholfen werden, indem man die Ministerpräsidenten direkt an das Landesvolk bindet. Nur dann steht der Ministerpräsident offen in der Pflicht, zum Wohle des Volkes zu arbeiten. Seine Verantwortung tritt stärker zutage.

In der politischen Praxis hat sich herausgestellt, dass Landesfürsten ihre Nachfolger küren und nicht das Volk. Dieser kurze Stabwechsel an den Lieblings-Nachfolger eines älteren, angeschlagenen oder sonst in Probleme geratenen Ministerpräsidenten wird von wenigen Personen vorbereitet und durchgezogen. Hierbei können Personen ganz nach vorne kommen, die im Volk nur wenig bekannt sind. Sie werden dann aus dem Nichts heraus zu Regierungschefs und - was noch schlimmer ist - den Spitzenkandidaten für die nächste Landtagswahl. Dieses Szenario wird in der Regel ein bis zwei Jahre vor einer Neuwahl durchgeführt. Die dadurch entstehende Kraft des Faktischen ist so stark, dass das Volk sie nicht mehr korrigieren kann im Sinne einer positiven Gestaltung und demokratischen Legitimierung von Personen und Personenstrukturen.

Die inkriminierte Praxis der Ministerpräsidenten stört schon die Vorbereitung von Wahlen durch die Basis der Parteien. Das Demokratieprinzip schützt auch sie vor diktatorischen Eingriffen in ihre angestammte und legitime politische Arbeit.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die hier vorgeschlagenen Änderungen der Verfassungsartikel sind erforderlich um die beiden vorstehend geschilderten Anliegen zu verankern.